



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Zwingenberg (CVJM Zwingenberg) und hat seinen Sitz in Zwingenberg.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim unter der Nummer VR 661 eingetragen und führt den Zusatz eingetragener Verein (e.V.)

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung in Leib, Seele und Geist, um in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit zu sein.

- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wort Gottes in Bibelarbeit, Andacht, Evangelisation, Seelsorge und persönlichem Gespräch und sonstiger Medien;
2. Angebot von altersspezifischen Gruppenstunden;
3. Angebot von Rat und seelsorgerlicher Hilfe;
4. Missionarische Betätigung durch Ausrichtung von und/oder Einladung zu Aktionen wie z.B. Evangelisation, Kinderbibelwoche und christliche Konzerte;
5. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;

6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen wie z.B. Feste, Musikveranstaltungen, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
10. Förderung des CVJM-Weltdienstes

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 neue Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Die Mitgliedschaft im CVJM Zwingenberg e.V. endet durch schriftliche Kündigung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11, 3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Mitarbeiterschaft

- a) Mitarbeiter kann jedes Mitglied werden, das sich in seinem persönlichen Glauben zu Jesus Christus bekennt, die unter § 2 genannten Ziele für erstrebenswert hält und den Verein aktiv darin unterstützen möchte, diese zu verwirklichen.
- b) Alle Mitarbeiter bilden den Mitarbeiterkreis. Der Mitarbeiterkreis dient der geistlichen Zurüstung des einzelnen Mitarbeiters, der Gemeinschaft unter allen Mitarbeitern und zur Abstimmung aller organisatorischen Vereinsangelegenheiten.
- c) Mitarbeiter werden vom Vorstand ernannt und verabschiedet. Im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes werden die neuen Mitarbeiter in ihr Amt eingeführt bzw. die ausscheidenden Mitarbeiter aus ihrem Dienst entlassen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes
- c) des Mitarbeiterkreises

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr ruft der Vorstand die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung zusammen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Kreisvertreter zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu beraten.

Die Jahreshauptversammlung findet im Monat März statt.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang in den Gruppenräumen bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnde Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voll beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§10 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 und maximal 8 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Rechner,
4. dem Schriftführer,
5. bis zu 4 Beisitzern, die - wenn möglich - aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nach Ablauf der drei Jahre können sich die ausscheidenden Vorstandsmitglieder erneut zu Wahl stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
 2. mindestens 15 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) müssen volljährig sein.
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein nach außen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von zwei der vorstehend genannten Vertretungsberechtigten erforderlich. In Finanz- und Vermögensangelegenheiten ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rechners erforderlich. § 26 BGB findet insoweit Anwendung.
- c) Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf ein weiteres Vorstandsmitglied hinzu berufen. Für diese Berufung gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter Abschnitt a) genannt. Diese Berufung gilt maximal bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Eine erneute Berufung derselben Person kann erst nach der darauffolgenden Jahreshauptversammlung erfolgen.
- d) Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf Personen, welche nicht die Voraussetzungen von Abschnitt a) erfüllen, zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese Personen haben aber nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter (in Absprache mit dem Mitarbeiterkreis);
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern; (in Absprache mit dem Mitarbeiterkreis)
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand / der Mitarbeiterkreis versammelt sich in der Regel monatlich. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder / Mitarbeiter anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

Der Vorstand erfüllt die oben genannten Aufgaben in Absprache mit dem Mitarbeiterkreis. Ziel hiervon ist, die Gesamtheit der Mitarbeiter weitestgehend an den Entscheidungsprozessen des Vereins teilhaben zu lassen.

Sämtliche Entscheidungen sind seitens des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises gemeinschaftlich zu treffen und zu genehmigen, wobei der Vorstand und der Mitarbeiterkreis jeweils gleichberechtigt sind.

Sofern zwischen Vorstand und Mitarbeiterkreis keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Gruppen. Dies sind sowohl Gruppen, welche in regelmäßigen Abständen kontinuierlich stattfinden, als auch Gruppen, welche sich in einem begrenzten Rahmen zu bestimmten Aufgaben und Projekten zusammenfinden. Die regelmäßigen Gruppen sind insbesondere:
 - Kinderkreis (6-8 Jahre)
 - Jungen- und Mädchenjungschar (9-12 Jahre)
 - Jungenschaft, Mädchenkreis (13-17 Jahre)
 - junge Erwachsene, Erwachsene, Familien, Bibel- und Hauskreise
2. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
3. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständige Finanzamt mitzuteilen)

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Barvermögen des Vereins an den CVJM-Westbund, das vorhandene Sachvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde in Zwingenberg, beide müssen das Vereinsvermögen für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder in Zwingenberg verwenden.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.04.2012 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Für den Vorstand

Datum: 19.04.2012

Philipp Becker
(1. Vorsitzender)

Jörg Scharpe
(Rechner)

Für den Vorstand des CVJM Westbundes

Datum: ??.03.2012
